Nr. der Kleinen Anfrage: KA 13 / I

Eingangsdatum: 19.02.2001
Weitergabedatum: 19.02.2001
Fällig am: 12.03.2001
Beantwortet am: 30.04.2001
Erledigt am: 16.05.2001

Rafael Pick CDU
Antragsteller/in

Kleine Anfrage

Betr.: Kriegsflüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien

Das Bezirksamt wird um Auskunft gebeten:

1. Wie viele Kriegsflüchtlinge aus dem ehemaligen Jugoslawien werden derzeit durch das Bezirksamt betreut. Sind diese im Bezirk Steglitz-Zehlendorf untergebracht?

2. Wie hoch sind die Aufwendungen für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz der letzten 5 Jahre gewesen? Bitte nach Jahren aufschlüsseln.

3. Erhalten Hilfeempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz Unterstützung in Form von Sachmitteln? In welcher Form und in welcher Höhe erfolgt dies?

4. Wie viele Personalmittel mussten in den letzten 5 Jahren für die Betreuung von Hilfeempfängern, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten haben, aufgebracht werden?

5. Wie beurteilt das Bezirksamt die Möglichkeit der Einführung einer Chipkarte für diesen Personenkreis?

6. Trifft es zu, dass bereits Chipkarten beschafft worden sind, diese aber nicht eingesetzt werden? Bitte begründen!

7. Welche eigenen Maßnahmen hat das Bezirksamt ergriffen, um den Personalkreis der Kriegsflüchtlinge aus Ex-Jugoslawien wieder zurückzuführen.

8. Zu welchem Zeitpunkt schätzt das Bezirksamt, dass eine komplette Rückführung der Kriegsflüchtlinge abgeschlossen sein wird?

Rafael Pick

Antwort des Bezirksamtes

Zu 1:

Per Monatsende März 2001 werden insgesamt 1094 Personen vom Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf, Abt. Soziales betreut. Die Unterbringung dieses Personenkreises erfolgt im gesamten Land Berlin. Im vorgenannten Monat waren innerhalb des Bezirks 410 Personen untergebracht, außerhalb des Bezirks 684 Personen.

Zu 2:

Die Aufwendungen der letzten 5 Jahre betrugen insgesamt 151.815.332,47 DM. Die Ausgaben sind im Kapitel 3595 nachgewiesen und teilen sich wie folgt auf:

1996	1997	1998	1999	2000
38.196.832,39 DM	34.574.563,12 DM	30.345.795,45 DM	26.658.132,75 DM	22.040.008,76 DM

Zu 3:

Ja, von den in der Antwort zu 1. genannten Personen, erhalten insgesamt 90 Personen Sachleistungen. Diese erfolgt durch die Unterbringung mit Vollverpflegung im Wohnheim in der Wupperstraße. Der Tagessatz dort beträgt zur Zeit 40,93 DM pro Person. Sofern eine Unterbringung in dieser Einrichtung nicht möglich ist, wird der gemäß § 3 (2) Nr. 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zu gewährende Bedarf in Form von Kostenübernahmescheinen gewährt.

Der Wert beträgt - gemäß § 3 (2) Nr. 2 AsylbLG:

1. Für den Haushaltsvorstand 360 Deutsche Mark,

2. für Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres 220 Deutsche Mark,

3. für Haushaltsangehörige vom Beginn des 8. Lebensjahres 310 Deutsche Mark monatlich,

zuzüglich der notwendigen Kosten für Unterkunft, Heizung und Hausrat. Zusätzlich erhalten

Leistungsberechtigte - gemäß § 3 (1) Nr. 1 und 2 AsylbLG:

1. Bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 40 Deutsche Mark,

2. von Beginn des 15. Lebensjahres an 80 Deutsche Mark

monatlich als Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens.

Die vorgenannten Leistungen erfahren ihre Beschränkung im Rahmen des § 1a AsylbLG.

Zu 4:

Nach unseren Berechnungen betragen die Aufwendungen für Personal zur Betreuung von Hilfeempfängern, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, in den letzten 5 Jahren insgesamt rd. 3,7 Mio. DM.

Zu 5:

Die Bezirke Zehlendorf und Steglitz hatten vor der Fusion parallel Verhandlungen zur Einführung der sogenannten Chipkarte geführt. Die Einführung ist grundsätzlich positiv bewertet worden. Die Verhandlungen mit der Firma Infracard waren jedoch wenig erfolgreich, sie scheiterten u.a. daran, daß das Angebot einer flächendeckenden Versorgung durch (Einzel-) Handelsbetriebe, die diese Chipkarten akzeptieren, unzureichend war. Die Prüfung des Einsatzes und Nutzens von Chipkarten wird nach erfolgter Bezirksfusion nunmehr wieder aufgegriffen.

Zu 6:

Nein, dies trifft nicht zu.

Zu 7:

Die Bürgerkriegsflüchtlinge werden grundsätzlich immer an die „Rückkehr- und Weiterwanderungsstelle“ des LaGeSo verwiesen, sowie gemäß § 11 (1) AsylbLG zur Inanspruchnahme der jeweiligen Rückkehrprogramme aufgefordert.

Zu 8:

Eine Aussage, zu welchem Zeitpunkt eine komplette Rückführung der Kriegsflüchtlinge angeschlossen sein wird, ist nicht möglich, insbesondere vor dem Hintergrund der geringen Einflußnahmemöglichkeiten die der Bezirk besitzt.

Die verspätete Antwort bitten wir zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Wöpke
Bezirksstadtrat